



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines.....	1
§ 2 - Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 - Anschlussrecht.....	3
§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes.....	3
§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser.....	4
§ 6 - Benutzungsrecht.....	4
§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts.....	4
§ 8 - Abscheideanlagen.....	5
§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser.....	6
§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers.....	7
§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze.....	7
§ 13 - Ausführung von Anschlusskanälen, Prüfschächten und Abwasserleitungen.....	7
§ 14 - Zustimmungsverfahren.....	8
§ 15 - Dichtheitsprüfung bei Anschlusskanälen und Abwasserleitungen.....	8
§ 16 - Indirekteinleiterkataster.....	8
§ 17 - Abwasseruntersuchungen.....	9
§ 18 - Melde-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Betretungsrecht.....	9
§ 19 - Haftung.....	9
§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete.....	10
§ 21 - Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 22 - Inkrafttreten.....	11
Anlage I.....	12

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.1997 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NRW 124), §§ 2, 4, 5, 6, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NRW 561) und §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 926) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.



§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und technischen Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
7. **Anschlusskanal:**
Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und dem Prüfschacht. Anschlusskanäle sind kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
8. **Prüfschacht:**
Auf dem Grundstück anzulegende, für Prüfzwecke jederzeit zugängliche Schächte zum Anschlusskanal.
9. **Abwasserleitungen:**
Leitungen zwischen Entwässerungsgegenständen und dem Prüfschacht. Abwasserleitungen sind kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle des Prüfschachtes tretende Druckstation Bestandteil der Abwasserleitung.
10. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Prüfschächte, Einleitungsstellen, Ablaufstellen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen (einschl. der Rückstausicherungen), Ausgleicheinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen. Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.



11. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte (außer die nach Ziffer 9) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
12. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
14. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter sind diejenigen, die Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage (VGS)" in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
15. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Halver liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.



§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NRW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NRW 39), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 11.10.1993 ausgeschlossen war.

§ 6 - Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - 1 die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - 2 das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - 3 die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - 4 den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - 5 die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - 6 die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 1 feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - 2 Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - 3 Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden können,
 - 4 flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,



- 5 nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - 6 radioaktives Abwasser,
 - 7 Inhalte von Chemietoiletten,
 - 8 nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von medizinischen Einrichtungen,
 - 9 flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - 10 Silagewasser,
 - 11 Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 - 12 Blut aus Schlachtungen,
 - 13 gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 - 14 feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - 15 Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - 16 Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 ergeben, nicht über- bzw. unterschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und / oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergebe und Gründe des öffentlichen Wohles der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- 1 das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2 das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 - Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.



-
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 11.10.1993 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer



anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist hierfür ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 durchzuführen.

§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instanzzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

§ 13 - Ausführung von Anschlusskanälen, Prüfschächten und Abwasserleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist mit einem eigenen Anschlusskanal, einem Prüfschacht und einer Abwasserleitung unterirdisch und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss im Sinne des Satzes 1 herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse hergestellt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstandenen Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat mindestens einen Prüfschacht und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit gut zugänglich sein müssen.
- (4) Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle, Prüfschächte und Abwasserleitungen bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlusskanäle und Prüfschächte ist Sache des Anschlussberechtigten und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung von einem zugelassenen Unternehmer auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen.



- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14 - Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist mit dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck und unter Vorlage und Angabe der in dem Vordruck geforderten Unterlagen, Angaben, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen.
- (2) Die Benutzung von Anschlusskanälen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss der Grundstücksentwässerungsleitungen an den Anschlusskanal selbst abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen Anschlusskanal und Prüfschacht hergestellt, sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Die Abnahme ist mindestens 2 Werktage vorher bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Stadt oder ein zugelassener Unternehmer verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 - Dichtheitsprüfung bei Anschlusskanälen und Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung der Anschlusskanäle und Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NRW 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt werden.

§ 16 - Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmi-



gungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

- (3) Der Einleiter hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 17 - Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18 - Melde-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- 1 der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
 - 2 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3 sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4 sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 5 für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - 6 Anschlusskanäle, Prüfschächte oder Abwasserleitungen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 - 7 Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Ausweis der Stadt Halver auszuweisen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 - Haftung

- (1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen



Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dass die Stadt dieser Nutzung zugestimmt hat;
 8. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;
 9. § 14 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;
 10. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;



-
- 11 11. § 18 Abs. 3 die Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbusse bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halver über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 11.10.1993 außer Kraft.



Anlage I
Grenzwerte nach § 7 Abs. 3
Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Soweit die Einleitungsbefugnis nicht durch wasserrechtliche Bescheide weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu folgenden Werten in der Regel noch keine Besorgnis (4.1) aus:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) ph-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

- | | |
|--|----------|
| 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 250 mg/l |
| nach DIN 38409 Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) | |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|----------|
| a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. | 50 mg/l |
| b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |
| c. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| d. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0.5 mg/l |

4) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|--------------|----------|
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| Barium (Ba) | 5 mg/l |
| Blei (Pb) | 1 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1 mg/l |



Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al)(Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ – N + NH ₃ - N)	100 mg/l < 5000 EGW 200 mg/l > 5000 EGW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ - N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

7) Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfrei Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ₂)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
---	----------

Änderungen durch:

- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001